

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 8. April 1975

8. Stück

10. Gesetz: Änderung des Gesetzes vom 8. Juli 1966, LGBL für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBL für Wien Nr. 4/1969 (2. Behindertengesetz-Novelle).

10.

Gesetz vom 31. Jänner 1975, mit dem das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBL für Wien Nr. 22, über die Hilfe für Behinderte, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBL für Wien Nr. 4/1969, geändert wird (2. Behindertengesetz-Novelle)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 8. Juli 1966, LGBL für Wien Nr. 22, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Dezember 1968, LGBL für Wien Nr. 4/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Als Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens in ihrer Fähigkeit, eine angemessene Erziehung und Schulbildung zu erhalten oder einen Erwerb zu erlangen oder beizubehalten, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind.

(2) Voraussetzung für die Hilfeleistung ist, daß der Behinderte

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) seinen Wohnsitz in Wien hat und
- c) auf Grund anderer Rechtsvorschriften — mit Ausnahme des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBL für Wien Nr. 11/1973 — keine Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt.

(3) Die Voraussetzung des Abs. 2 lit. a entfällt bei Personen, die auf Grund von Staatsverträgen bezüglich der Hilfe für Behinderte österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind. Darüber hinaus kann von dieser Voraussetzung Abstand genommen werden, wenn die Hilfeleistung im Interesse des Behinderten und zur Vermeidung sozialer Härten dringend erforderlich ist.“

2. § 2 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Als Maßnahmen für einen Behinderten kommen in Betracht:

- a) Eingliederungshilfe,
- b) Hilfe zur geschützten Arbeit,
- c) Beschäftigungstherapie,
- d) Hilfe zur Unterbringung,
- e) Persönliche Hilfe,
- f) Pflegegeld.

(2) Im Einzelfall ist jene Maßnahme zu gewähren, die der Eigenart der Behinderung Rechnung trägt und zur Erreichung eines bestmöglichen Erfolges notwendig und zweckmäßig ist.“

4. § 5 lit. b hat zu lauten:

„b) Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen, zur Überwindung der Behinderung geeigneten Hilfsmitteln.“

5. Im § 8 erster Satz sind nach dem Klammerausdruck „(§ 12)“ die Worte „ganz oder teilweise“ einzufügen.

6. Im § 9 Abs. 2 ist im ersten Satz das Wort „Wochen“ durch das Wort „Monaten“ und im zweiten Satz das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

7. § 10 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Als Richtsatz gilt der eineinhalbfache Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte.“

8. Dem § 10 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt nicht, solange die Eingliederungshilfe nach § 5 lit. c oder d mit Hilfe zur Unterbringung nach § 21 a verbunden und dadurch der Lebensunterhalt des Behinderten gesichert ist.“

9. § 11 samt Überschrift hat zu lauten:

„Gesamteinkommen

§ 11. (1) Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte einer Person nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes. Als Einkünfte gelten alle Bezüge in Geld oder Geldeswert einschließlich des Unterhaltsanspruches nach Maßgabe des § 12 Abs. 1.

(2) Bei Feststellung des Gesamteinkommens bleiben außer Betracht:

- a) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229,
- b) die Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376,
- c) Bezüge aus Leistungen der Sozialhilfe und der freien Wohlfahrtspflege,
- d) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Hilflosenzulagen, Blindenbeihilfen usw.),
- e) Lehrlingsentschädigungen in der Höhe des Richtsatzes der Sozialhilfe, der für den Lehrling nach seinem Familienstand anzuwenden wäre,
- f) Sonderzahlungen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und b gelten nicht für die Bemessung und Leistung von Kostenbeiträgen (§ 34) zu Maßnahmen, mit denen die volle Unterbringung und Verpflegung des Behinderten verbunden ist.“

10. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Ansprüche des Behinderten auf Bezüge aus Unterhaltsverpflichtungen sind auf das Gesamteinkommen anzurechnen, wenn es sich um Unterhaltsverpflichtungen handelt

- a) zwischen Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten,
- b) von Eltern gegenüber minderjährigen Kindern ersten Grades.

(2) Die Anrechnung hat im Ausmaß der Unterhaltsansprüche nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu erfolgen. Die Bestimmung des § 34 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

11. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ausschluß von der Eingliederungshilfe

§ 13. Eingliederungshilfe ist Behinderten nicht zu gewähren, bei denen infolge von Art und Schwere der Behinderung voraussichtlich die Vermittlung einer angemessenen Schulbildung und Erziehung oder die Erlangung oder Beibehaltung eines Berufes nicht oder nicht mehr möglich ist.“

12. Nach § 15 ist ein § 15 a samt Überschrift einzufügen:

„Übernahme von Fahrt- und Transportkosten

§ 15 a. Für Behinderte, denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels für die Fahrt von der Wohnung zu einer Einrichtung der Behindertenhilfe und zurück zumutbar ist, sind diese Fahrtkosten vom Träger der Behinderten-

hilfe zu bestreiten. Kann einem Behinderten die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auch bei Begleitung durch eine nicht behinderte Person nicht zugemutet werden, so sind die durch die Benützung eines sonstigen Transportmittels entstehenden Kosten ebenfalls vom Träger der Behindertenhilfe zu tragen. Wenn dies erforderlich ist, sind auch die Kosten für eine Begleitperson zu übernehmen.“

13. § 16 samt Überschrift hat zu lauten:

„Zweck und Formen der Hilfe

§ 16. (1) Zweck der Hilfe zur geschützten Arbeit ist es, einem Behinderten, bei dessen Zustand Eingliederungshilfe nicht oder nicht mehr angezeigt erscheint und der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, einen Arbeitsplatz zu sichern.

(2) Hilfe zur geschützten Arbeit kann in zwei Formen gewährt werden:

- a) Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz,
- b) Hilfe in einer geschützten Werkstatt.

(3) Geschützte Arbeitsplätze sind einzelne für Behinderte bestimmte Arbeitsplätze in Betrieben, die im übrigen überwiegend Arbeitsplätze für Nichtbehinderte aufweisen. Geschützte Werkstätten sind Betriebe oder Teile von Betrieben, in denen sich ausschließlich oder überwiegend Arbeitsplätze für Behinderte befinden.

(4) Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe zur geschützten Arbeit an einen Behinderten ist, daß dieser trotz seines Leidens oder Gebrechens noch imstande ist, mindestens die Hälfte dessen zu erwerben, was körperlich oder geistig gesunde Personen unter gleichen Arbeitsbedingungen erwerben können.“

14. § 17 samt Überschrift hat zu lauten:

„Landeszuschuß

§ 17. (1) Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, daß dem Arbeitgeber der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des Behinderten und dem an ihn ausbezahlten Lohn in Form eines Landeszuschusses ersetzt wird. Der Landeszuschuß ist nur unter der Voraussetzung zu gewähren, daß dem Behinderten der kollektivvertragliche Mindestlohn, in Ermangelung eines solchen der ortsübliche Lohn gesichert ist, und darf 50 v. H. dieses Lohnes nicht übersteigen.

(2) Die Hilfe in einer geschützten Werkstatt besteht darin, daß dem Träger einer geschützten Werkstatt ein Landeszuschuß unter der Bedingung gewährt wird, daß dem Behinderten der kollektivvertragliche Mindestlohn, in Ermangelung eines solchen der ortsübliche Lohn ge-

sichert ist. Die Höhe des Landeszuschusses ist durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Träger der geschützten Werkstätte und dem Träger der Behindertenhilfe unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Einrichtung der geschützten Werkstätte sowie des Ausgleiches des Unterschiedes zwischen dem Wert der Arbeitsleistung des einzelnen Behinderten und des an ihn ausbezahlten Lohnes zu regeln.

(3) Der Abschluß des Vertrages darf nur erfolgen, wenn nach Art und Führung des Betriebes und nach Art und Ausstattung der Arbeitsplätze der Erfolg der Hilfeleistung gewährleistet ist. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, so ist der Vertrag zu lösen. Die Möglichkeit hiezu ist im Vertrag vorzusehen.“

15. § 18 lit. b wird aufgehoben. Der bisherige lit. c erhält die Bezeichnung lit. b.

16. Dem § 20 ist ein Abs. 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(2) Zu den Maßnahmen der Beschäftigungstherapie zählt auch die Übernahme von Fahrt- und Transportkosten im Sinne des § 15 a.“

17. Nach § 21 ist folgender Abschnitt IV a samt Überschrift mit § 21 a einzufügen:

„IV a. Hilfe zur Unterbringung

§ 21 a. (1) Behinderten, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind, ein selbständiges Leben zu führen, ist in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 lit. c oder d, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie Hilfe zur Unterbringung in geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich jedoch nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten im Sinne des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, oder in Pflegeheimen im Sinne der Sozialhilfegesetze.

(2) Die Hilfe zur Unterbringung ist auch nach erfolgreicher Beendigung von Eingliederungshilfe gemäß § 5 lit. d fortzusetzen, wenn und insoweit der Behinderte kein selbständiges Leben führen kann.“

18. § 23 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Einem Behinderten, der pflegebedürftig ist und das 15. Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Pflegegeld zu gewähren.

(2) Pflegebedürftig ist ein Behinderter, der infolge von Leiden oder Gebrechen dauernd bettlägerig ist oder dessen Zustand die ununter-

brochene, nachhaltige Pflege durch eine andere Person erfordert.“

19. § 25 samt Überschrift hat zu lauten:

„Höhe des Pflegegeldes

§ 25. Die Höhe des Pflegegeldes ist unter Beachtung auf den durch die Schwere der Behinderung bedingten Mehraufwand durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“

20. § 26 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ruhe des Anspruches auf das Pflegegeld

§ 26. Das Pflegegeld ruht, soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Behinderten oder der ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen (§ 12 Abs. 1) den Betrag des dreieinhalbfachen Richtsatzes der Sozialhilfe für Alleinunterstützte einschließlich des Pflegegeldes überschreitet. Dieser Betrag erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Behinderte oder der Unterhaltspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.“

21. § 29 samt Überschrift hat zu lauten:

„Ruhe des Anspruches

§ 29. (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Pflegegeld ruht

- während der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe oder während der Unterbringung in einer Anstalt nach §§ 21 bis 23 StGB,
- solange sich der Behinderte im Ausland aufhält,
- solange er in einer von der Stadt Wien betriebenen Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist, deren Betriebsabgang die Stadt Wien trägt, oder
- solange er auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers, des Bundes oder der Sozialhilfe in einer Krankenanstalt oder einem Pflegeheim im Sinne der Sozialhilfegesetze untergebracht ist und Unterkunft sowie Verpflegung erhält.

(2) Das Ruhen nach Abs. 1 lit. b tritt nicht ein, wenn sich der Behinderte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann der Magistrat die Auszahlung während des Auslandsaufenthaltes bewilligen, wenn der Aufenthalt besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Behinderten gelegen ist.

(3) Das Ruhen nach Abs. 1 lit. c und d tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat und erfaßt auch nicht die Sonderzahlungen (§ 27 Abs. 4).“

21 a. § 30 erster Satz hat zu lauten:

„Die Hilfe zum Lebensunterhalt und das Pflegegeld sind auf Antrag oder von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert.“

21 b. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. (1) Der Behinderte oder sein gesetzlicher Vertreter haben alle Umstände, die dazu führen könnten, daß die Hilfe zum Lebensunterhalt oder das Pflegegeld zu ändern oder einzustellen wären, binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen. Dies gilt insbesondere auch für eine mehr als zwei Monate dauernde Änderung des Aufenthaltes eines Behinderten.

(2) Änderungen des Gesamteinkommens sind nur anzuzeigen, soweit sie 250 S monatlich übersteigen.“

22. Im VIII. Abschnitt ist vor dem § 34 ein § 33 a samt Überschrift mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Ausweise für Behinderte

§ 33 a. (1) Behinderten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 lit. a und b erfüllen und infolge eines Leidens oder Gebrechens im Sinne des § 2 in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. eingeschränkt sind, ist auf Antrag ein Lichtbildausweis (Behindertenausweis) auszustellen, der jedenfalls Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum des Behinderten zu enthalten und zu bescheinigen hat, daß eine Behinderung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Ausstellung des Behindertenausweises ist dieser zu entziehen.

(2) Von der Ausweisausstellung sind Personen ausgeschlossen, bei denen das Leiden oder Gebrechen als anspruchsbegründender Tatbestand nach anderen Rechtsvorschriften — ausgenommen das Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 14 — festgestellt wurde.

(3) Nähere Bestimmungen über die Form des Ausweises sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.“

23. § 34 samt Überschrift hat zu lauten:

„Kostenbeitrag

§ 34. (1) Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach § 5 lit. a bis d, der Beschäftigungstherapie nach § 21 und der Hilfe zur Unterbringung nach § 21 a haben der Behinderte, dessen Ehegatte (auch der unterhaltspflichtig geschiedene Ehegatte) sowie die Eltern

1. Grades für minderjährige Kinder 1. Grades nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Kostenbeiträge zu leisten.

(2) Ein Kostenbeitrag ist unbeschadet des Abs. 3 erst dann zu leisten, wenn und soweit das Gesamteinkommen (§ 11) des Beitragspflichtigen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.

(3) Wird im Rahmen einer Maßnahme durch Unterbringung und Verpflegung der Lebensunterhalt des Behinderten sichergestellt, ist ein Kostenbeitrag zu leisten, wenn und soweit das Einkommen des Beitragspflichtigen den einhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Das Einkommen des Behinderten selbst ist in diesen Fällen bis auf einen Betrag in der Höhe des halben Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zur Gänze zum Kostenersatz heranzuziehen.

(4) Der die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Einkommensgrenzen übersteigende Teil des Einkommens ist je nach Art und Umfang der Maßnahme unter Bedachtnahme auf eine zumutbare Belastung des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Für gleichartige und regelmäßig vorkommende Maßnahmen können durch Verordnung der Landesregierung nähere Vorschriften über die Höhe des Kostenbeitrages erlassen werden.

(5) In besonderen sozialen Härtefällen kann von der Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch die Leistung des Kostenbeitrages der Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.“

24. Nach § 34 ist ein § 34 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 34 a. (1) Kostenbeiträge, die in bestimmten Zeitabständen regelmäßig wiederkehrend zu leisten sind, sind von Amts wegen neu zu bemessen, wenn sich das der Beitragsvorschrift zugrunde liegende Gesamteinkommen um mehr als 250 S monatlich ändert. Die Neubemessung ist ab dem der Änderung nachfolgenden Monats ersten vorzunehmen.

(2) Die für eine Beitragsleistung in Betracht kommenden Personen sind verpflichtet, jede das in Abs. 1 genannte Ausmaß übersteigende Einkommensänderung binnen vier Wochen nach Kenntnis dem Magistrat anzuzeigen.

(3) Der Behinderte ist zur nachträglichen Leistung eines Kostenbeitrages gemäß den vorhergehenden Bestimmungen nur dann verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Durchführung der Maßnahmen ein die in § 34 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grenzen übersteigendes Einkommen hatte oder die Verwertung eines bei Prüfung der Einkommensgrenzen außer Betracht gelassenen Vermögens oder von Ansprüchen nachträglich möglich oder zumutbar wird.“

25. § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Leistungen dieses Gesetzes sind auch ohne Antrag des Behinderten oder seines gesetzlichen Vertreters zu gewähren, sobald Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.“

26. § 39 hat zu lauten:

„§ 39. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 werden mit Geld bis zu 3000 S bestraft.“

Artikel II

Die auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdenden Neubemessungen von Pflegegeld und von Kostenbeiträgen sind von Amts wegen vorzunehmen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1975 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl